



Brüssel, den 16. April 2019
(OR. en)

13764/13
DCL 1

RECH 404
ATO 104
CH 36

FREIGABE¹

des Dokuments ST 13764/13 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 18. September 2013

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ assoziiert wird und durch das die Beteiligung der Schweiz am ITER-Projekt in den Jahren 2014-2020 geregelt wird

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 8. April 2019 freigegeben.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. September 2013 (19.09)
(OR. en)**

13764/13

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

**RECH 404
ATO 104
CH 36**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU,
Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. September 2013

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,
Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: COM (2013) 628 final

Betr.: Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES
zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen
Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über
wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit, mit dem die
Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung
und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und dem Programm der
Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018)
in Ergänzung des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ assoziiert wird und
durch das die Beteiligung der Schweiz am ITER-Projekt in den Jahren 2014-
2020 geregelt wird

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument COM (2013) 628 final..

Anl.: COM (2013) 628 final

RESTREINT UE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.9.2013
COM(2013) 628 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ assoziiert wird und durch das die Beteiligung der Schweiz am ITER-Projekt in den Jahren 2014-2020 geregelt wird

DECLASSIFIED

DE

DE

RESTREINT UE

BEGRÜNDUNG**1. HINTERGRUND**

Mit Schreiben vom 7. März 2011 brachte die Schweizerische Eidgenossenschaft (im Folgenden „die Schweiz“) ihr Interesse an einer Assozierung zum Ausdruck.

Die Schweiz erfüllt die Kriterien für eine Assozierung, die in Artikel 7 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020)² und in Artikel 5 des Vorschlags für eine Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“³ niedergelegt sind.

Die Schweiz ist seit 2004 mit den EU-Rahmenprogrammen für wissenschaftliche und technologische Entwicklung assoziiert. Die Assozierung der Schweiz mit den EU-Rahmenprogrammen war von Nutzen für die EU, da sie zu einer intensiveren Forschungszusammenarbeit zwischen EU-Einrichtungen und schweizerischen Einrichtungen, insbesondere in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologien, Gesundheit und Nanowissenschaften, führte. Die Schweiz beteiligt sich auch aktiv an Initiativen nach Artikel 185 und leistet in diesem Rahmen finanzielle Beiträge. Da sie über ausgezeichnete Laboratorien und Institute im Bereich der Kernspaltung und Kernfusion verfügt, ist die Schweiz ein exzenter und gut positionierter Partner der Euratom-Forschung.

Zuletzt war die Schweiz auf der Grundlage des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits mit dem Siebten Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) assoziiert⁴.

Die Schweiz ist das einzige Drittland, das mit dem gesamten Euratom-Forschungsprogramm assoziiert ist. Bereits seit 1979 ist sie auf der Grundlage des Abkommens über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und der Plasmaphysik (1978)⁵ mit dem Themenbereich „Kernfusion“ der Euratom-Rahmenprogramme assoziiert. Dieses Abkommen wird entsprechend seinem Artikel 19 Absatz 2 im Einklang mit weiteren einschlägigen Programmbeschlüssen von Euratom stillschweigend verlängert.

Die Assozierung der Schweiz mit dem die Kernspaltung betreffenden Teil des Euratom-Rahmenprogramms und den kerntechnischen Aktivitäten der Gemeinsamen Forschungsstelle stützt sich auf das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

² KOM(2011) 809/3.

³ KOM(2011) 812/3.

⁴ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S.26.

⁵ ABl. L 242 vom 4.9.1978, S.2.

RESTREINT UE

andererseits, durch das die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nukleurbereich (2012-2013) assoziiert ist, das am 12. Dezember 2012 in Kraft getreten ist und bis zum 31. Dezember 2013 gilt.

Mit dem neuen Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweiz andererseits sollen die Bedingungen der Assozierung der Schweiz mit „Horizont 2020“ und dem Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ sowie die Beteiligung der Schweiz am ITER-Projekt im Zeitraum 2014-2020 in einem einzigen Abkommen zusammengeführt und umfassend geregelt werden. Daher sollte es an die Stelle des Kooperationsabkommens zur Kernfusion aus dem Jahr 1978 treten, dessen Nachfolgeabkommen es sein sollte. Hierfür gibt es zahlreiche Gründe.

Die derzeitige Situation, in der die Schweiz über mehrere Abkommen mit den EU- und Euratom-Rahmenprogrammen assoziiert ist, ist nicht transparent. Für die Assozierung der Schweiz mit dem Euratom-Rahmenprogramm gelten zwei verschiedene Abkommen, was potenziell dazu führen könnte, dass die Schweiz zu einem gegebenen Zeitpunkt nur mit einem Teil des Euratom-Rahmenprogramms assoziiert ist.

Die Terminologie des Kooperationsabkommens zur Kernfusion aus dem Jahr 1978 ist veraltet und entspricht nicht mehr den von der Kommission in ihrem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ vorgeschlagenen Finanzierungsinstrumenten⁶.

Unter dem Kooperationsabkommen zur Kernfusion gilt für die Schweiz eine vorteilhaftere finanzielle Regelung für Beiträge zu den Tätigkeiten des Euratom-Programms im Bereich Kernfusion als für das übrige Euratom-Programm und das EU-Rahmenprogramm. Solche Präferenzbedingungen kommen EWR/EFTA-Staaten im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Zusammenhang mit ihrer Assozierung mit dem EU-Rahmenprogramm zugute. Die Schweiz hat sich dafür entschieden, dem Europäischen Wirtschaftsraum nicht beizutreten. Die für die Beiträge der Schweiz im Rahmen des Kooperationsabkommens zur Kernfusion geltenden Bedingungen wurden zu keinem Zeitpunkt überprüft, da dieses Abkommen im Einklang mit nachfolgenden Euratom-Rahmenprogrammen stillschweigend verlängert wird. Über die Bedingungen der Assozierung der Schweiz im Rahmen des Kooperationsabkommens zur Kernfusion sollte erneut verhandelt werden.

Daher sollte im Interesse der Klarheit und Vereinfachung die Assozierung der Schweiz mit den Rahmenprogrammen von EU und Euratom und dem ITER-Projekt in einem einzigen umfassenden Abkommen geregelt werden.

Durch die Aushandlung eines neuen Abkommens ist es nicht nur möglich, eine einzige Berechnungsformel/-methode für den Finanzbeitrag der Schweiz zu den Programmen und zum ITER festzulegen, es kann auch ein neuer Mechanismus eingeführt werden, der eine

⁶

KOM(2011) 812/3.

RESTREINT UE

Überprüfung nach drei Jahren der Umsetzung des Abkommens ermöglicht und in dessen Rahmen u. a. der Finanzbeitrag zu den Programmen überprüft würde. Eine solche Überprüfungsklausel soll in Zukunft in alle Abkommen mit Drittländern aufgenommen werden, die mit den Rahmenprogrammen assoziiert sind.

Das neue Abkommen wird nicht vor der Verabschiedung des Rahmenprogramms „Horizont 2020“, des Euratom-Forschungs- und Ausbildungsprogramms in Ergänzung von „Horizont 2020“ und des Finanzierungsbeschlusses für das ITER-Projekt (2014-2020) abgeschlossen. Das neue Abkommen sollte eine vorläufige Anwendung ab dem 1. Januar 2014 vorsehen.

Die Unterzeichnung eines künftigen Abkommens im Anschluss an diese Verhandlungen wird allerdings davon abhängen, ob die laufenden Gespräche über verschiedene noch offene Fragen in den Beziehungen EU-Schweiz insgesamt einen zufriedenstellenden Abschluss finden, insbesondere von der Unterzeichnung des Kooperationsabkommens über das GNSS (Global Navigation Satellite System) durch die Schweiz. Außerdem sollte die automatische Beendigung des neuen Abkommens im Falle einer Kündigung des Freizügigkeitsabkommens EU/Schweiz sowie für den Fall vorgesehen werden, dass die Schweiz im Zusammenhang mit dem Protokoll über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz auf Kroatien nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der internen schweizerischen Verfahren dies notifiziert, wie es für das Inkrafttreten des Protokolls erforderlich ist.

In den Beziehungen EU/Schweiz gibt es zwar noch andere Themen, die automatische Beendigung wird jedoch an das Freizügigkeitsabkommen (FMPA) und das Protokoll, mit dem es auf Kroatien ausgedehnt wird, geknüpft, da dieses Abkommen sich am unmittelbarsten und einschneidendsten auf das Leben der EU-Bürger auswirkt.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Die Empfehlung für einen Beschluss des Rates stützt sich auf Artikel 218 Absätze 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 101 des Euratom-Vertrags.

Angesichts obiger Ausführungen empfiehlt die Kommission dem Rat, die Kommission im Einklang mit Artikel 218 Absätze 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Artikel 101 Absatz 2 des Euratom-Vertrags zur Aushandlung eines umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zu ermächtigen, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ assoziiert wird und durch das die Beteiligung der Schweiz am ITER-Projekt in den Jahren 2014-2020 geregelt wird.

DE

DE

RESTREINT UE

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ assoziiert wird und durch das die Beteiligung der Schweiz am ITER-Projekt in den Jahren 2014-2020 geregelt wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, dass Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit aufgenommen werden sollten, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ assoziiert wird und durch das die Beteiligung der Schweiz am ITER-Projekt in den Jahren 2014-2020 geregelt wird –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ein umfassendes Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit auszuhandeln, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation

DE

DE

RESTREINT UE

„Horizont 2020“ (2014-2020) und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ assoziiert wird und durch die Beteiligung der Schweiz am ITER-Projekt in den Jahren 2014-2020 geregelt wird.

Artikel 2

Die Verhandlungsdirektiven sind dem Anhang zu entnehmen.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden in Abstimmung mit [vom Rat einzufügen: Bezeichnung des Sonderausschusses] geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

DECLASSIFIED

DE

DE

ANHANG

**DIREKTIVEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES ABKOMMENS ZWISCHEN der
Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem
Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und
dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung
(2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ assoziiert wird und
durch das die Beteiligung der Schweiz am ITER-Projekt in den Jahren 2014-2020
geregelt wird**

1. In dem Abkommen ist die Assoziiierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem gesamten Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und dem gesamten Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ vorzusehen, im Einklang mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm „Horizont 2020“ und am Euratom-Rahmenprogramm (2014-2018) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse. Mit dem Abkommen sollte auch die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am ITER-Projekt in den Jahren 2014-2020 geregelt werden. Das neue umfassende Abkommen sollte an die Stelle des Kooperationsabkommens zur Kernfusion aus dem Jahr 1978 treten, dessen Nachfolgeabkommen es sein sollte.
2. Damit die Schweizerische Eidgenossenschaft so rasch wie möglich am EU-Rahmenprogramm, am gesamten Euratom-Rahmenprogramm und am ITER-Projekt als assoziiertes Land teilnehmen kann, sollte das Abkommen die vorläufige Anwendung ab dem 1. Januar 2014 vorsehen.
3. Die Kommission sollte sich darum bemühen, dass in das Abkommen einheitliche Regeln für die Berechnung des Finanzbeitrags der Schweiz zum EU-Programm, zum Euratom-Programm und zum ITER-Projekt aufgenommen werden. Ferner sollte das neue Abkommen eine Klausel über die Überprüfung der Umsetzung des Abkommens enthalten, in deren Rahmen auch der Finanzbeitrag der Schweiz zu den Programmen überprüft würde.
4. Das Abkommen sollte einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der EU und von Euratom vorsehen, u. a. in Bezug auf die Mitteilung von Finanzdaten, Audits und administrative Untersuchungen vor Ort zur Betrugsbekämpfung, Amtshilfe und Wiedereinziehung von Geldern. Soweit erforderlich sollte in dem Abkommen auch die Beseitigung steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hindernisse bei der grenzüberschreitenden Mitwirkung von Forschern an Forschungsprojekten im Rahmen des Abkommens vorgesehen werden, insbesondere in Bezug auf die Mitarbeiter der Gemeinsamen Forschungsstelle, für die das Statut der Beamten der Europäischen Union gilt.
5. Im Falle einer Kündigung des Freizügigkeitsabkommens EU/Schweiz sollte die automatische Beendigung des neuen Abkommens vorgesehen werden.

RESTREINT UE

6. Das Abkommen sollte außerdem dann beendet werden, wenn die Schweiz im Zusammenhang mit dem Protokoll über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz auf Kroatien nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der internen schweizerischen Verfahren dies notifiziert, wie es für das Inkrafttreten des Protokolls erforderlich ist.

DECLASSIFIED

DE

DE